

Ordnung für Pädagogische Maßnahmen an Schulen der Schulstiftung Seligenthal

Wir fühlen uns als Schulen in kirchlicher Trägerschaft der Förderung der Werteerziehung besonders verpflichtet und möchten bei einem Fehlverhalten unserer Schülerinnen und Schüler Maßnahmen in den Vordergrund stellen, die eine positive Verhaltensänderung bewirken können. Die Schulfamilie hat sich daher auf folgende pädagogische Handlungsmöglichkeiten verständigt:

1. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten,
2. die mündliche Rüge, gegebenenfalls mit einem schriftlichen Hinweis an die Erziehungsberechtigten,
3. die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
4. die schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung,
5. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen bzw. nicht gefertigte Arbeiten nachzureichen,
6. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
7. die Auferlegung besonderer Pflichten, z.B. nachmittags Reinigungsarbeiten zu übernehmen,
8. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören oder andere gefährden,
9. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde,
10. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
11. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
12. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen.

In besonders schweren Fällen können folgende weitere Maßnahmen ergriffen werden:

13. der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
14. der Ausschluss von Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen,
15. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage,
16. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten,
17. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder -gruppe,
18. die Androhung der Kündigung des Schulvertrages,
19. die Kündigung des Schulvertrages.

Sollte eine pädagogische Maßnahme außerunterrichtliche Zeit beanspruchen oder den zeitweisen Ausschluss betreffen, wird dies den Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit vorher schriftlich mitgeteilt. Schülerbeförderung und Aufsicht werden bei außerunterrichtlichen Maßnahmen durch die Schule gewährleistet.

Über die Maßnahmen der Nummern 1-3 u. 5-11 entscheidet in der Regel die betroffene Lehrkraft, über die Maßnahmen 4 u. 12-17 die Schulleitung, über die Maßnahmen Nr. 18 und 19 die Schulstiftung Seligenthal. Bei Maßnahmen der Nr. 14-19 wird in der Regel zudem die Klassenkonferenz bzw. ein erweitertes Lehrergremium, bei Nr. 18 und 19 in jedem Fall die Schulleitung beteiligt.

Vor der Androhung der Kündigung oder fristlosen Kündigung soll den Erziehungsberechtigten bzw. der/dem volljährigen Schüler/in Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.